

Zulassungsordnung für den Studiengang Soziale Arbeit (MA) –
berufsbegleitend
der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie.
Stiftung Das Rauhe Haus.

§ 1

Zulassung zum Studium

- (1) Die Studienplatzkapazität des berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Soziale Arbeit“ beträgt in der Regel 14 Studienplätze und wird jährlich neu von der_dem Rektor_in festgelegt. Die Auswahl der Studierenden wird nach dieser Ordnung getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung zum Studium wird durch die_den Rektor_in erteilt, wenn die_der Bewerber_in die Zulassungsvoraussetzungen nach § 39 HmbHG erfüllt und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der Ev. Hochschule einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die_der Rektor_in entsprechend der Auswahlliste der Auswahlkommission entsprechend den Regelungen dieser Ordnung.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Der Hochschulsenat bestimmt für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der_des Rektor_in eine ständige Auswahlkommission, die die eingegangenen Bewerbungen prüft und in eine Rangfolge bringt.
- (2) Der drittelparitätisch besetzten Auswahlkommission gehören mit mindestens je einer Person an:
 1. Vertreter_innen der hauptamtlich Lehrenden,
 2. Vertreter_innen der Studierendenschaft (berufsbegleitender Master) der Ev. Hochschule,
 3. Vertreter_innen der Stiftung Das Rauhe Haus und der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses mit Leitungserfahrung,
 4. Vertreter_innen der Verwaltung mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Nr. 3 werden vom Vorstand der Stiftung Das Rauhe Haus im Einvernehmen mit der_dem Konviktsmeister_in der Brüder- und Schwesternschaft des Rauhen Hauses benannt und mit den Mitgliedern zu Abs. 2 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 2. und Abs. 2 Nr. 4 vom Hochschulsenat zur Kenntnis genommen.
- (4) Die_der Rektor_in führt den Vorsitz über die Auswahlkommission.
- (5) Die Auswahlkommission kann aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder in Abhängigkeit von der Zahl der Bewerbungen nach Maßgabe der unter §2(2) genannten Drittelparität Untergruppen bilden. Die Untergruppen unterbreiten der Auswahlkommission in ihrer Gesamtheit ihre Auswahlvorschläge. Die Auswahlkommission berät über die Vorschläge der Untergruppen und entscheidet insgesamt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum berufsbegleitenden MA-Studium „Soziale Arbeit“ kann zugelassen werden, wer die gültigen Bildungsvoraussetzungen nachweist. Die Bildungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 39 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).
- (2) Die Bewerber_innen erklären mit ihrem Zulassungsantrag, die evangelische Orientierung der Hochschule anzuerkennen und zu respektieren und sich themenbezogen mit interreligiösen und ethischen Grundfragen vor dem Hintergrund christlicher Glaubensaussagen und der christlichen Kirche auseinanderzusetzen.
- (3) Zugelassen werden können Personen, die eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a. BA- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 210 Credits sowie eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums oder
 - b. BA- oder Diplom-Abschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit / Sozialpädagogik oder einem anderen einschlägigen Studiengang mit einem Umfang von 180 Credits sowie eine Berufstätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr in einem einschlägigen Berufsfeld nach Beendigung des Diplom- oder Bachelorstudiums und das erfolgreiche Absolvieren eines Kompetenzfeststellungsverfahrens anhand einschlägiger Berufspraxis. Die Berufspraxis muss in Bezug auf das berufsbegleitende Masterstudium einschlägig sein und den Anforderungen des Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen, nach dem Bachelorabschluss erfolgt sein sowie mindestens 20 Wochen Vollzeit umfassen. Mit dem Kompetenzfeststellungsverfahren werden 30 Credits für außerschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet. Das Vorgehen für das Kompetenzfeststellungsverfahren wird im Dokument der Handlungsanalyse geregelt.
- (4) Die Voraussetzungen zur Zulassung in den berufsbegleitenden MA-Studiengang werden von der Hochschulverwaltung auf Grundlage der eingereichten Unterlagen geprüft.
- (5) Der Hochschulsenat entscheidet über die Anforderungen und Kriterien für die Auswahl. Informationen dazu, die einzureichenden Nachweise und Formulare sowie die Fristen werden auf der Homepage der Hochschule veröffentlicht. Die Bewerbung ist auf diesen Formularen einzureichen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Liegen der Ev. Hochschule mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, erstellt die Auswahlkommission auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungen eine Warteliste. Die dort in einer Rangfolge Platzierten haben die Möglichkeit, auf einen evtl. freiwerdenden Platz nachzurücken.
- (2) Die_der Rektor_in entscheidet entsprechend dieser Auswahlliste im Rahmen der vorhandenen Kapazität über die Zulassung. Eine Zulassung erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

§ 5

Zulassungen und Ablehnungen

- (1) Zugelassene Bewerber_innen erhalten einen Zulassungsbescheid. Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule die Fristen, bis zu denen die Annahme des Studienplatzes rechts-

verbindlich bestätigt und die Einschreibung vorgenommen sein muss. Erfolgt die Einschreibung nicht fristgerecht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

- (2) Bewerber_innen, die die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Bewerbung nicht formgerecht eingereicht haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung.
- (3) Sofern weniger Studienplätze als Bewerbungen vorhanden sind, erhalten die nicht berücksichtigten Bewerber_innen einen Ablehnungsbescheid mit Hinweis auf die Rechtsvorschriften dieser Ordnung als Rechtsmittelbelehrung.
- (4) Abgelehnte Bewerber_innen können sich erneut um einen Studienplatz bewerben, sofern sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

Diese Ordnung tritt für Zulassungen ab dem Wintersemester 2020/21 in Kraft.

Verabschiedet vom Hochschulsenat am 22.11.2017.
Genehmigt durch den Hochschulrat am 25.01.2018.
Geändert durch den Hochschulsenat am 08.04.2020
Genehmigt durch den Hochschulrat am 23.04.2020.
Geändert durch den Hochschulsenat am 14.10.2020.
Genehmigt durch den Hochschulrat am 03.11.2020.